

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Patrick Rapp CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

**Schärfere Regeln für ausländische Unternehmen
in Frankreich**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie die verschärften Regelungen für Arbeitnehmerentsendungen im Zuge der Umsetzung des „Macron“-Gesetzes („Loi Macron“) zum 1. Juli 2016 für Transportunternehmen, die Mitarbeiter auf französischem Staatsgebiet entsenden?
2. Ist ihr bekannt, ob andere EU-Staaten ebenfalls solche Regelungen erlassen haben und wenn ja, ob es hier Sonderregelungen für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr gibt?
3. Ist ihr bekannt, aus welchen Gründen die bisherige Befreiung im Transportgewerbe bei der Durchführung von Kabotage-Dienstleistungen nach Frankreich von weniger als acht Tagen aufgehoben wurde?
4. Welche Auswirkungen bzw. Einschränkungen erwartet sie hierbei für den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Baden-Württemberg und dem Elsass und den Marktzugang von Unternehmen aus Baden-Württemberg?
5. Welche Möglichkeiten sieht sie, um für die Dienstleistungsfreiheit für Unternehmen aus der Grenzregion einzutreten?
6. Ist ihr bekannt, wie der aktuelle Stand des Vertragsverfahrens der EU-Kommission gegen Frankreich in dieser Sache ist?

7. Ist ihr bekannt, wie der aktuelle Stand für den Vorschlag eines europäischen Dienstleistungspasses ist?

27.09.2016

Dr. Rapp CDU

Begründung

Seit dem 1. Juli 2016 gelten in Frankreich verschärfte Regelungen für die Arbeitnehmerentsendung für Transportunternehmen. Ziel der Kleinen Anfrage ist es herauszufinden, welche Konsequenzen diese Regelung für baden-württembergische Unternehmen hat und welche Möglichkeiten die Landesregierung sieht, um gegen diese Wettbewerbsverzerrung vorzugehen.

Antwort

Mit Schreiben vom 16. November 2016 Nr. 46-4252.2 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet sie die verschärften Regelungen für Arbeitnehmerentsendungen im Zuge der Umsetzung des „Macron“-Gesetzes („Loi Macron“) zum 1. Juli 2016 für Transportunternehmen, die Mitarbeiter auf französischem Staatsgebiet entsenden?

Zu 1.:

Die Landesregierung unterstützt Regelungen, die der Bekämpfung von Lohndumping dienen und einen effektiven Schutz der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleisten sollen. Dabei müssen die Maßnahmen im Einklang mit der Richtlinie 96/71/EG (sog. Entsenderichtlinie) und der Richtlinie 2014/67/EU (sog. Durchsetzungsrichtlinie) stehen. Die Durchsetzungsrichtlinie enthält zur Erhöhung der Rechtssicherheit eine Liste mit nationalen Kontrollmaßnahmen, die für gerechtfertigt und verhältnismäßig erachtet werden. Die einzelnen Maßnahmen dürfen jedoch keinen ungerechtfertigten Eingriff in die europäische Dienstleistungsfreiheit darstellen.

Laut der Rückmeldung der betroffenen deutschen grenznahen Verbände und Kammern hat die Umsetzung des „Macron“-Gesetzes in Frankreich zu praktischen Beschwerden und erheblichem bürokratischen Mehraufwand für die grenzüberschreitend tätigen Wirtschaftsakteure geführt. Inwieweit die neuen französischen Kontrollverfahren im Einklang mit den europäischen Vorgaben stehen, ist noch nicht abschließend geklärt. Insbesondere betrifft das die erforderliche Benennung eines Vertreters mit einer postalischen Adresse in Frankreich. Bei ausschließlich mobiler Tätigkeit, wie dem Transportgewerbe, ist in Deutschland den praktischen Gegebenheiten dadurch Rechnung getragen worden, dass erleichterte Anforderungen bei der Meldepflicht gelten.

2. Ist ihr bekannt, ob andere EU-Staaten ebenfalls solche Regelungen erlassen haben und wenn ja, ob es hier Sonderregelungen für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr gibt?

Zu 2.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass andere EU-Staaten Bestimmungen erlassen haben, die den Kontrollverfahren in Frankreich ähneln. Die Europäische Kommission auch hat in ihrem Arbeitsprogramm für 2017 angekündigt, ein Paket zur Beseitigung von Hemmnissen für grenzübergreifende Dienstleistungen vorlegen zu wollen. Die Landesregierung wird die Vorschläge der Europäischen Kommission im Hinblick darauf prüfen, ob einzelne Elemente dazu geeignet sind, die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen nach Frankreich zu erleichtern.

3. Ist ihr bekannt, aus welchen Gründen die bisherige Befreiung im Transportgewerbe bei der Durchführung von Kabotage-Dienstleistungen nach Frankreich von weniger als acht Tagen aufgehoben wurde?

Zu 3.:

Unter Kabotage versteht man das Einbringen von Transportdienstleistungen innerhalb eines Landes durch ein ausländisches Verkehrsunternehmen. Frankreich verzeichnete im Jahr 2014 einen Anteil von ca. einem Viertel aller Kabotagefahrten in der EU.

Mit den neuen Regelungen werden die bisherigen Formalitäten für die Entsende-richtlinie 96/71 EG sowie deren Durchführungsrichtlinie 2014/67 EG präzisiert und auf das gesamte Transportgewerbe (Straßenverkehr sowie Binnenschifffahrt) ausgedehnt. Dabei soll es zum einen für das entsandte Personal einfacher werden, an Informationen über entsprechende Arbeitsrechte zu gelangen und zum anderen soll über wirksame Kontrollen festgestellt werden, ob betrügerische Entsendungen im Rahmen der Kabotage und damit unlauterer Wettbewerb im Transportgewerbe stattfindet.

Die europäischen Vorgaben der VO 1072/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs gelten weiterhin für Beförderungen und Berechnung der Kabotagefristen, die Formalitäten werden jedoch um die Vorgaben aus dem „Loi Macron“ ergänzt.

4. Welche Auswirkungen bzw. Einschränkungen erwartet sie hierbei für den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Baden-Württemberg und dem Elsass und den Marktzugang von Unternehmen aus Baden-Württemberg?

Zu 4.:

Für den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Baden-Württemberg und Frankreich ergaben sich in 2015 durchschnittlich rund 14.000 Grenzüberfahrten von schweren Lkw über 3,5 t Lkw mit Anhängern und Sattel-Kfz täglich. Gegenüber dem Vorjahr stieg damit die Anzahl um 7,3 %.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bedingungen des „Loi Macron“ auf reine Transitfahrten (Beförderungsende außerhalb Frankreichs) keine Anwendung erfahren. Zudem werden bei den Fahrten alle Fahrzeuge über 3,5 t gezählt unabhängig vom Startpunkt der Beförderung. Aufgrund der neuen erschwerten Situation wird mit einem Rückgang von Kabotagevorgängen im Allgemeinen gerechnet.

5. Welche Möglichkeiten sieht sie, um für die Dienstleistungsfreiheit für Unternehmen aus der Grenzregion einzutreten?

Zu 5.:

Die Landesregierung ist bemüht, die sich aus der Umsetzung des „Macron“-Gesetzes ergebenden Belastungen und Unsicherheiten für deutsche Unternehmen bei der Entsendung nach Frankreich im Rahmen des 2009 etablierten „Deutsch-Französischen Dialogs zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit“ einvernehmlich zu klären. Dieses Gesprächsforum steht unter Leitung der nationalen Außenministerien und hat das Ziel, alle offenen Probleme im Bereich der deutsch-französischen Grenzräume zu identifizieren und die bei der Lösungssuche tangierten Fachressorts (Zentralregierung/Regionen bzw. Länder) bzw. betroffenen Fachkreise einzubeziehen. Bei der letzten Sitzung am 7. Juni 2016 im Auswärtigen Amt in Berlin konnten auf Initiative des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg die sich durch die verschärften Mindestlohnkontrollen ergebenden Auswirkungen auf die Entsendebetriebe dargestellt und ein Beschlussvorschlag angenommen werden, der zum Ziel hat, die betroffenen deutschen Kammern und Verbände mit den hier zuständigen französischen Regierungsvertretern in einen Dialogprozess zusammenzubringen. Ziel ist es, zunächst praktische Erleichterungen für die Abwicklung grenzüberschreitender Wirtschaftstätigkeiten zu erreichen.

6. Ist ihr bekannt, wie der aktuelle Stand des Vertragsverfahrens der EU-Kommission gegen Frankreich in dieser Sache ist?

Zu 6.:

Der Landesregierung ist bekannt, dass die EU-Kommission am 16. Juni 2016 eine erste Aufforderung gemäß Art. 258 AEUV an Frankreich (und auch an Deutschland wegen der deutschen Mindestlohnbestimmungen im Transportgewerbe) adressiert hat. Dieses Schreiben stellt den ersten Schritt eines Vertragsverletzungsverfahrens dar und dient der weiteren Klärung streitiger Sachverhalte. Wie die Kommission in einer hierzu am 16. Juni 2016 veröffentlichten Pressemitteilung darlegt, ist sie der Ansicht, „dass die Anwendung des Mindestlohns auf bestimmte grenzüberschreitende Beförderungsleistungen, die nur einen geringen Bezug zum Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufweisen, nicht zu rechtfertigen ist, weil dadurch unangemessene Verwaltungshürden geschaffen werden, die ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts behindern“.

Nachdem die französischen Regierungsstellen der Kommission eine erste Stellungnahme übermittelt haben, ist sie, soweit der Landesregierung bekannt, derzeit damit befasst, die dargestellten Positionen Frankreichs zu prüfen. Ob sie im Anschluss ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten wird, ist derzeit noch nicht abzusehen.

7. Ist ihr bekannt, wie der aktuelle Stand für den Vorschlag eines europäischen Dienstleistungspasses ist?

Zu 7.:

Der Landesregierung ist bekannt, dass die Europäische Kommission beabsichtigt, im Rahmen der Binnenmarktstrategie eine „Dienstleistungskarte“ für wirtschaftliche Schlüsselbranchen einzuführen. Sie hat dazu im Frühjahr 2016 eine öffentliche Online-Konsultation und am 6. September 2016 eine Stakeholder-Konferenz in Brüssel durchgeführt. Die Karte soll – so die Kommission – helfen, administrative, regulatorische und versicherungsrechtliche Hürden bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen zu überwinden. Weitergehende Konkretisierungen dieses Vorhabens sind der Landesregierung nicht bekannt.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau